

Vertrags-Nr.: \_\_\_\_\_  
Mitglieds-Nr.: \_\_\_\_\_



## EINFACHER WALDPFLEGEVERTRAG

über die Bewirtschaftung von  
Privat-, Kommunal-, Stiftungs- und Körperschaftswald

zwischen

**Herrn/Frau/Firma**

---

(Vorname Name, Straße Haus-Nr., PLZ Ort)  
- nachfolgend Waldbesitzer genannt -

und der

**Waldbesitzervereinigung Wasserburg-Haag w.V.,  
Asham 13, 83123 Amerang,  
vertreten durch den 1. Vorstand**  
- nachfolgend WBV genannt -

wird folgendes vereinbart:

### § 1 Vertragsgegenstand

Die WBV Wasserburg-Haag w.V. übernimmt die treuhänderische Bewirtschaftung auf den in der Anlage 1 (Flächenverzeichnis) aufgeführten Waldgrundstücken laut Grundbuchauszügen und Flurkarten mit einer gesamten Fläche von \_\_\_\_\_ Hektar.

Der Vertrag wird gültig, nachdem eine Einweisung in den Grenzverlauf erfolgt ist. Ein entsprechendes Protokoll über die Einweisung ist zu fertigen (Anlage 2).

Das Flächenverzeichnis (Anlage 1) und das Protokoll zum Grenzbezug (Anlage 2) sind Bestandteile dieses Vertrages.

### § 2 Vertragslaufzeit

Vertragsbeginn ist der \_\_\_\_\_. Der Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird. Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang der Kündigung bei der Geschäftsstelle der WBV in Asham 13, 83123 Amerang.

### § 3 Verwaltungskosten

Der Waldbesitzer leistet der WBV jährlich einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von \_\_\_\_\_ € (in Worten: \_\_\_\_\_ Euro).

Der Beitrag wird jedes Jahr zum 28. Februar fällig und mittels SEPA-Lastschrift vom nachfolgend aufgeführten Konto des Waldbesitzers abgebucht.

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer: DE13WBV00000557582.

#### **§ 4 Vertragsausfertigungen**

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung gefertigt. Der Waldbesitzer und die WBV erhalten jeweils eine Ausfertigung.

#### **§ 5 Eigentumsänderungen**

Eigentumsänderungen an Grundstücken (z.B. durch Veräußerung, Hofübergabe, Erbfall) führen zum unmittelbaren Erlöschen des Vertrages und sind der WBV unverzüglich anzuzeigen. Haftungsansprüche, die sich aus der unterlassenen Anzeigepflicht ergeben, tragen der unterzeichnende Waldbesitzer oder sein Rechtsnachfolger.

#### **§ 6 Bewirtschaftungsgrundsätze**

Die WBV verpflichtet sich, den Wald sachgemäß und entsprechend den Vorgaben der einschlägigen Gesetze in deren jeweils gültigen Fassung zu bewirtschaften. Dies schließt den umfassenden Waldschutz ein, insbesondere die Kontrolle der Waldbestände sowie die Organisation und Durchführung gebotener Maßnahmen in Bezug auf Schädlinge und Schaderreger (u.a. Borkenkäfer) sowie nach Schadereignissen (u.a. Sturm, Hagel, Schneedruck).

Ziel ist, einen standortgerechten Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten.

Die Bewirtschaftung erfolgt gemäß den Leitlinien der Paneuropäischen Forstzertifizierung (PEFC). Sollten die Waldflächen nicht zertifiziert sein, so wird die PEFC-Zertifizierung auf Kosten des Waldbesitzers beantragt.

#### **§ 7 Leistungen der WBV**

Die vertraglichen Leistungen der WBV erstrecken sich, soweit nicht unter § 11 zusätzliche Vereinbarungen getroffen wurden, auf die in der Anlage 3 (Leistungsverzeichnis) aufgeführten Maßnahmen. Anlage 3 ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (1) Vor Beginn des Vertrages und jeweils vor Beginn eines neuen Forstwirtschaftsjahres erstellt die WBV einen Arbeitsplanvorschlag. Dieser wird dem Waldbesitzer auf Wunsch bei einem Waldbegang erläutert. Der Waldbesitzer bestimmt über die durchzuführenden Maßnahmen und bestätigt diese durch Unterzeichnen des Arbeitsplanes. Anschließende Änderungen des Arbeitsplanes sind nur möglich, soweit die WBV nicht bereits Verpflichtungen eingegangen ist. Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen vom Vertragspartner bestätigt werden.
- (2) Vor der Auftragsvergabe wird der Waldbesitzer über die durchzuführenden Maßnahmen in Kenntnis gesetzt. Bedürfnisse und Anregungen des Waldbesitzers werden – soweit fachlich möglich – berücksichtigt.
- (3) Die WBV verpflichtet sich, Daten und Informationen zum Betrieb nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Waldbesitzers an Dritte herauszugeben, soweit nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.
- (4) Zusätzliche, nicht in diesem Vertrag vereinbarte Dienstleistungen der WBV werden zu den aktuellen Stundensätzen abgerechnet.

#### **§ 8 Abrechnung beauftragter Arbeitskräfte und Dienstleistungen**

Die Abrechnungen aller Arbeitskräfte und Dienstleistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Waldbesitzers zu den marktüblichen Kostensätzen. Eine Verrechnung der Ausgaben mit den Einnahmen aus Holzverkäufen ist grundsätzlich möglich.

#### **§ 9 Leistungsbeschränkungen**

Die vertraglichen Leistungen der WBV erstrecken sich nicht auf Grundstücksgeschäfte, Waldbewertungen oder Wildschadensschätzungen. Die Verkehrssicherung wird im Rahmen dieses Vertrages nicht übernommen. Für gutachterliche Tätigkeiten, die von der WBV übernommen werden sollen, ist eine eigene Vereinbarung erforderlich.

## § 10 Haftungsausschluss

Die WBV haftet nicht für Schäden, die dem Waldbesitzer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. Unternehmer, Behörden usw.) entstehen. Es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor.

## § 11 Zusätzliche Vereinbarungen

Zusätzliche Vereinbarungen werden wie folgt geregelt (ggf. handschriftlich ergänzen):

- (1) Zusätzliche Begänge zur Kontrolle der Waldschutzsituation (siehe Anlage 3) werden nach Beauftragung zum vereinbarten Stundensatz abgerechnet.
- (2) Planung und Ausführung von Kulturmaßnahmen werden nach Beauftragung zum vereinbarten Stundensatz abgerechnet.
- (3) -----
- (4) -----
- (5) -----

## § 12 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Waldpflegevertrages erlangen nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich (z.B. in Form eines Nachtrages zum Vertrag) zwischen beiden Vertragsparteien vereinbart werden.

## § 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksamen Vertragsklauseln sind durch gültige zu ersetzen, die der Wirtschaftlichkeit der WBV und des Waldbesitzers am nächsten kommen.

## § 14 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) und weiterer einschlägiger Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

---

Ort, Datum

---

Vorname Name (Waldbesitzer/in)

---

Vorname Name, Funktion (WBV)

### Anlagen:

- |          |                           |
|----------|---------------------------|
| Anlage 1 | Flächenverzeichnis        |
| Anlage 2 | Protokoll zum Grenzbebang |
| Anlage 3 | Leistungsverzeichnis      |

## Flächenverzeichnis

Die WBV übernimmt die treuhänderische Verwaltung der Bewirtschaftung folgender Waldgrundstücke, die sich im Eigentum/Besitz von Herrn/Frau/Firma \_\_\_\_\_ befinden:

Lfd. Nr.	Flur-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Fläche (ha)	Bemerkungen

## Protokoll zum Grenzbezug

Am \_\_\_\_\_ fand für nachfolgend aufgeführte Waldgrundstücke ein Grenzbezug statt, bei dem der Waldbesitzer die WBV Wasserburg in den Grenzverlauf eingewiesen hat.

Flur-Nr.	Gemeinde	Gemarkung

Teilnehmer:

Besondere Feststellungen:

---

Ort, Datum

---

Vorname Name (Waldbesitzer/in)

---

Vorname Name, Funktion (WBV)

## Leistungsverzeichnis

Die Leistungen der WBV erstrecken sich auf folgende Maßnahmen, soweit nicht unter § 11 dieses Waldpflegevertrages etwas anderes vereinbart wurde:

- Festsetzung der Endnutzungsbestände und Auszeichnen derselben.
- Festsetzung der Pflegemaßnahmen und Auszeichnen der Durchforstungsbestände sowie Festlegung des Arbeitsauftrages in Jungbeständen ohne verwertbaren Holzanfall (Kultur- und Jungwuchspflege).
- Organisation und Durchführung der notwendigen und gebotenen Waldschutzmaßnahmen (insbesondere \_\_\_\_\_ Kontrollbegänge).
- Festlegung der Kulturmaßnahmen und der sonstigen Maßnahmen wie z.B. Erschließung, Wegebau usw.
- Vergabe der Arbeiten an bewährte Arbeitskräfte.
- Einweisung der mit den Betriebsmaßnahmen beauftragten Personen und Unternehmer.
- Ausschöpfen der jeweils geltenden staatlichen Förderprogramme, insbesondere bei Kultur- und Pflegemaßnahmen, im Namen und Auftrag des Waldbesitzers.
- Holzaufnahme und Erstellen von Holzlisten für den Holzverkauf.